JUGENDstiftung
Wohn+Stadtbau

Satzung
der
Jugendstiftung Wohn + Stadtbau

Präambel:

Anlässlich des 75-jährigen Firmenjubiläums der Wohn + Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH, soll eine Jugendstiftung gegründet werden. Ziel ist es, das Stiftungsvermögen auf Dauer zu erhöhen. Dazu können Zustiftungen gehören.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Jugendstiftung Wohn + Stadtbau".

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

3. Sitz der Stiftung ist Münster.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln i. S. d. § 58 AO zur Förderung der Kinder und Jugendhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

   - offene Kinder- und Jugendarbeit,
   - Bildungs-, Berufs- und Lebenswegplanung,
   - Prävention,
   - Kinder- und Jugendschutz,
   - Förderung der Jugendbegegnung.

   Die Stiftung übernimmt keine hoheitlichen Aufgaben der Stadt Münster.

4. Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck unmittelbar selbst. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und ist möglichst ertragreich anzulegen. Es kann der Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todeswegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nichtzuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

2. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für die zukünftig zufließenden zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschmälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

4. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährleistung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
   - der Vorstand,
   - das Kuratorium.

2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese sollen sein:
   - der/die Geschäftsführer/in der Wohn + Stadtbau GmbH
   - der/die Jugenddezernent/in
   - ein/eine Vertreter/in eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe

   Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Stifterin berufen.

2. Die Vorstandmitglieder werden auf vier Jahre bestellt.

3. Die Mitgliedschaft endet, außer im Todesfall,

   a) durch Rücktritt, der jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann, oder
   b) durch Abberufung nach § 6 Abs. 6,
   c) mit Vollendung des 65. Lebensjahres
   d) bei den Mitgliedern kraft Amtes (§ 6 Abs. 1) mit der Beendigung des Amtes bzw. des Beschäftigungsverhältnisses.

4. Eine erneute Bestellung ist im Fall a) möglich. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt im Falle a) solange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist.

5. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger/die Nachfolgerin. Wiederwahl ist zulässig.

6. Das Kuratorium kann ein Vorstandmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Vorstandsmitglied soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

7. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellv. Vorsitzenden/eine stellv. Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
   - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
   - die Verwendung der Stiftungsmittel,
   - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige (insbesondere die Stiftungsverwaltung der Stadt Münster) hinzuziehen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrzahl der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichens bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

4. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin berufen.

2. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger. Hierzu unterbreitet der Vorstand einen Vorschlag. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder grundsätzlich bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von Vorstand und Kuratorium, wobei für die Ladung und Beschlussfähigkeit die Vorschriften dieser Satzung gelten. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
   - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
   - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
   - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
   - Entlastung des Vorstandes,
   - Bestellung des von Mitgliedern des Vorstandes.

2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige (insbesondere die Stiftungsverwaltung der Stadt Münster) hinzuziehen.

3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes,

der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

4. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 8 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderung

1. Vorstand und Kuratorium können in einer gemeinsamen Sitzung Satzungsänderungen beschließen, die nicht den Stiftungszweck betreffen.

2. Der Satzungsbeschluss kann nur einstimmig erfolgen.

3. Der Änderungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Finanzbehörde

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

JUGENDstiftung
Wohn+Stadtbau

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung an den Mitmachkinder Stiftungsfonds der kommunalen Stiftung Bürgerwaisenhaus, zwecks Verwendung für Schaffung und Förderung von Hilfsangeboten und Diensten für benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie zur Förderung sonstiger Maßnahmen der Jugendhilfe in Münster. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.

Münster, 05. April 2017

Jugendstiftung Wohn + Stadtbau
Sandra Wehrmann, Vorstandsvorsitzende